

Rechtsprechung / 2. Strafverfahrensrecht

Nr. 21 Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung, Urteil vom 25. Oktober 2017 i. S. X. und Y. gegen Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich – [6B_178/2017](#) und [6B_191/2017](#)

Art. 131 und 280 StPO: Sicherstellung der notwendigen Verteidigung; Eröffnung der Untersuchung; keine Genehmigungspflicht für eine «chemische Täterfalle».

Liegt ein Fall von notwendiger Verteidigung vor, so ist die Verteidigung gemäss [Art. 131 Abs. 2 StPO](#) nach der ersten Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft, jedenfalls aber vor Eröffnung der Untersuchung sicherzu-

forumpoena...

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.

Abonnieren ↗

Kaufen ↗

Login